

Stadt Werdohl

**Richtlinien
zur Förderung von Kindern in
Tagespflege**

**gemäß §§ 22-24
Sozialgesetzbuch (SGB) VIII
Kinder- und Jugendhilfegesetz
(KJHG)**

§ 1 Rechtliche Grundlage der Kindertagespflege

- (1) Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kindertagespflege soll gem. § 22 Abs. 2 SGB VIII:
 - die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Förderung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

- (3) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegeperson nach dieser Richtlinie.
- (4) Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Person in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 4 KiBiz).
- (5) Die Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt ersetzt nicht die Verantwortung der an der Tagespflege beteiligten Personen. Diese sind im Vorfeld der Pflege gehalten, alle für die Pflege relevanten Punkte einvernehmlich zu vereinbaren.
- (6) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege nach den §§ 22 – 24 SGB VIII sind nach § 90 SGB VIII öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge festzusetzen.
Entsprechende Festlegungen werden in dieser Richtlinie getroffen, s. Anlage 1.
- (7) die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung in Tagespflege nach den folgenden Regelungen ist nach diesen Richtlinien in der Regel nur für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Werdohl möglich.
- (2) Anspruchsberechtigt ist das betreffende Kind, das durch seine/n Personensorgeberechtigte/n vertreten wird. Der Anspruch besteht längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs.
- (3) Ein Kind, welches das **1. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, ist gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
 - eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - sich in Ausbildung befinden,
 - sich in beruflichen Eingliederungsmaßnahmen des SGB II befinden.
 - Arbeit suchend sind (in diesen Fällen wird die Betreuungszeit individuell festgelegt und anhand von Stundenzetteln, siehe § 4 (7), gesondert abgerechnet).
- (4) Wenn eine Stellungnahme des zuständigen Bezirkssozialarbeiters zur Befürwortung der Förderung in Tagespflege vorliegt, kann eine Tagespflege gefördert werden.
- (5) Ein Kind, das **das 1. Lebensjahr vollendet** hat, hat einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII.
- (6) Die Förderung in Tagespflege kann gewährt werden, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes geboten ist.
- (7) Für Kinder nach Vollendung des 1. Lebensjahres, deren Eltern nicht berufstätig sind oder in vergleichbarer Ausbildung, gilt der Rechtsanspruch ab einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 25 Stunden als erfüllt.
- (8) Die Mindestförderungsdauer in Tagespflege beträgt mindestens 8 Stunden/maximal 45 Stunden pro Woche für mindestens 3 Monate. Begründete Ausnahmen sind möglich (z.B. als Ergänzung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer offenen Ganztagschule).
- (9) Für Kinder, die eine Grundschule besuchen, soll die Aufnahme in eine Betreuungsmaßnahme der offenen Ganztagsgrundschule (OGS) Vorrang haben.
- (10) Die Kostenübernahme für die Tagespflege durch die Stadt Werdohl ist nachrangig zu anderen Kostenträgern z.B. Krankenkasse etc. Die Personensorgeberechtigten sind im Falle einer Leistung verpflichtet, diese anzugeben. Sie wird bei der Auszahlung des Tagespflegeentgelts berücksichtigt.

§ 3 Pflegeerlaubnis und Qualifizierung

- (1) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen und hierzu eine Qualifikation vorweisen. Die Ausübung der Kindertagespflege bedarf gemäß § 43 SGB VIII der Erlaubnis des örtlichen Jugendamtes.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass die Pflege in einer hierfür geeigneten Wohnung, bzw. entsprechend geeigneten Räumen und unter hierfür geeigneten familiären Verhältnissen stattfindet.
- (3) Um die fachliche Qualifikation zu erfüllen, muss eine Tagespflegeperson eine Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 160 Stunden entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) erfolgreich absolviert haben.
- (4) Tagespflegepersonen, die nach ihrer fachlichen Qualifikation eine Pflegeerlaubnis erhalten haben, können die nachgewiesenen Kosten ihres Qualifikationskurses auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt erstattet werden. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Tagespflegeperson dem Jugendamt für mindestens ein Jahr zur Verfügung steht.
- (5) Pflegepersonen dürfen bis zu 5 Pflegekindern in Tagespflege betreuen. Diese Zahl erhöht sich auf bis 9, wenn sich mehrere Tagespflegepersonen (max. drei) hierzu zusammenschließen.
- (6) Die vom Jugendamt ausgestellte Pflegeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und ist auf 5 Jahre befristet.
- (7) Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind (z.B. Wohnungs-, Wohnortwechsel, Änderung der Betreuungszeiten, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Infektionserkrankungen, Aufnahme von weiteren Tageskindern).
- (8) Die Tagespflegeperson soll regelmäßig an einem mit dem Jugendamt abgesprochenen Weiterbildungsangebot teilnehmen.

§ 4 Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

- (1) Kindertagespflegepersonen sind selbständig Tätige. Die Gewährung einer laufenden Geldleistung nach diesen Richtlinien begründet kein Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Werdohl.
- (2) Die Zahlung der monatlichen laufenden Geldleistungen erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII und den Fördervoraussetzungen nach § 2 dieser Richtlinien, wenn die Tagespflege
 - für das Wohl des Kindes geeignet ist und
 - die Tagespflege von einer geeigneten Person durchgeführt wird, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis ist.
- (3) Für Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen des Kindes wird in der Regel keine Geldleistung gewährt.
- (4) Der Antrag auf finanzielle Förderung der Tagespflegeperson ist von den Personensorgeberechtigten an das Jugendamt zu richten. Die Auszahlung erfolgt monatlich **nach** erfolgter Betreuungsleistung an die Tagespflegeperson.
- (5) Bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen erfolgt die Abrechnung für jede Tagespflegeperson einzeln und nur direkt mit dieser.
- (6) Bei regelmäßigen feststehenden Betreuungszeiten ist eine pauschale Zahlung im Einzelfall möglich.
- (7) Wird eine Vertretungsperson durch das Jugendamt gestellt, so erfolgt die Zahlung an die Vertretung in der Regel per Stundenzettel. Die pauschale Zahlung an die Tagespflegeperson wird in diesem Fall unterbrochen.
- (8) Für betreute Kinder, die keinen gleichbleibenden Betreuungsbedarf haben, weist die Tagespflegeperson die Betreuungsstunden auf Stundenzetteln nach. Diese werden im Folgemonat abgerechnet.
- (9) Die Richtigkeit der Betreuungszeiten werden von der Kindertagespflegeperson und den Eltern durch Unterschrift bestätigt.
- (10) Tagespflegepersonen und Eltern sind verpflichtet, Änderungen des Betreuungsumfanges mitzuteilen.
- (11) Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Beteiligten gewährt.
- (12) Eingewöhnungszeiten können bis zu zwei Wochen vor Beginn der Tagespflege berücksichtigt werden. Sie werden nach tatsächlichen Betreuungsstunden anhand eines Stundenzettels vergütet.

§ 5 Höhe und Umfang der Geldleistung

- (1) Der Tagespflegeperson wird folgende Geldleistung für eine Betreuungsstunde entsprechend ihrer Qualifikation pro Betreuungsstunde und je Kind gewährt:
 - 4 € - für nachgewiesene 160 Stunden Tagespflege-Qualifikation oder eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung und Grundqualifikation.
 - 5 € - für mindestens dreijährige durchgängige Praxiserfahrung als Tagesmutter und zusätzlich nachgewiesene 160 Stunden Tagespflege-Qualifikation oder eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung und Grundqualifikation.
- (2) Die Summe der Geldleistung richtet sich nach der täglichen Dauer der Betreuung und setzt sich zusammen aus dem Sachaufwand (materieller Aufwendersatz) und einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehung, Betreuung, Bildung).
- (3) Stellt das Betreuungsverhältnis besondere Anforderungen im Hinblick auf die Erziehung des zu betreuenden Kindes, so kann der Stundensatz erhöht werden. Die Erhöhung erfolgt analog der Anteile der materiellen Aufwendungen und des Betrags für die Förderleistung in der Vollzeitpflege.
- (4) Die Tagespflege ist eine Teilzeitbetreuung und kann sich auch auf Wochenenden, auf den frühen Morgen, den späten Abend oder die Nacht erstrecken. Bei Betreuung über Nacht von 22.00 bis 6.00 Uhr wird ein pauschaler Satz von 10 € gewährt.
- (5) Die laufende Geldleistung wird für jedes von der Tagespflegeperson betreute Kind nach Erbringung der Leistung gewährt. Vor der Auszahlung des Betreuungsgeldes muss der Betreuungsnachweis dem Jugendamt vorliegen, wenn keine pauschale Abrechnung erfolgt.
- (6) Für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson ihre Leistungen nicht erbringt, besteht kein Anspruch auf die Zahlung des Entgelts.
Für Urlaubs- und Fehlzeiten wird bei Pauschalzahlung monatlich 1/12 der laufenden Geldleistung in Abzug gebracht.
- (7) Wird die Betreuungsleistung innerhalb der vereinbarten Zeiten nicht erbracht, verliert die Tagespflegeperson den Anspruch auf Weiterzahlung des Pflegeentgelts. Die Tagespflegeperson, bzw. die Erziehungsberechtigten haben in diesem Fall umgehend das Jugendamt zu informieren.
- (8) Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch das Kind oder dessen Erziehungsberechtigte führen zu einer entsprechenden Minderung der laufenden Geldleistung, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen (z.B. durch Krankheit des Kindes) überschreiten. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Jugendamt hierüber zu informieren.
- (9) Elterngespräche und Bildungsdokumentation werden in der Regel nicht gesondert vergütet.
- (10) Zu Unrecht ausgezahlte Beträge an die Tagespflegeperson werden zurückgefordert.
- (11) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt unmittelbar an die selbständig tätige Tagespflegeperson.

§ 6 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Personensorgeberechtigten beantragen bei dem örtlich zuständigen Jugendamt schriftlich oder persönlich die Kostenübernahme der Förderung in Kindertagespflege. Danach beantragt die Tagespflegeperson für die Betreuung von Tagespflegekindern die Zahlung einer Geldleistung bei dem Jugendamt schriftlich oder persönlich.
- (2) Voraussetzungen sind:
 - Vorlage einer gültigen Pflegeerlaubnis
 - Nachweis über die Qualifizierung als Tagesmutter
 - Vorlage eines Nachweises der zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung, die mindestens Angaben über den Zeitraum und den Ort der Betreuung enthält
- (3) Nach den zwischen Tagespflegeperson, Personensorgeberechtigten und der zuständigen Bewilligungsstelle genehmigten Tagespflegevereinbarungen über den Ort und den Zeitraum der Betreuung, wird ein Bewilligungsbescheid erstellt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Geldleistung bemisst sich nach dem im Bewilligungsbescheid festgelegten monatlichen Stundenumfang der Betreuung und der Qualifikation der Tagespflegeperson.

§ 7 Aufwendungen für Unfall-, Renten-, und Krankenversicherung

- (1) Das Jugendamt erstattet der Pflegeperson teilweise oder ganz
 - nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung,
 - nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 %,
 - nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen privaten oder der gesetzlichen Alterssicherung zu 50 %. Als angemessen gilt der niedrigste monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine gleichzeitige Erstattung der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung und eine private Altersvorsorge findet nicht statt.
- (2) Betreut eine Tagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken innerhalb des Märkischen Kreises, so ist das Wohnortjugendamt der Tagespflegeperson für die Erstattung der Versicherungsbeiträge zuständig. Werden Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken betreut, so wird das Jugendamt mit der höchsten Anzahl an Betreuungsstunden zuständig.

§ 8 Sonstiges

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, mit der Tagespflegeperson unabhängig von der Vermittlung durch das Jugendamt eine Vereinbarung über die Tagespflege zu treffen. Die gesetzlichen Vorschriften nach § 43 SGB VIII zur Erlaubnispflicht sind dabei zu beachten.

§ 9 Kostenbeteiligung der Eltern/Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Satzung der Stadt Werdohl zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zusätzlich kann die Tagespflegeperson ein Entgelt für die Beköstigung des Kindes, Eintrittsgelder, Fahrtkosten etc. verlangen. Die Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil der an die Tagespflegeperson gewährten Geldleistung unter § 5.
- (3) Bezuschusste Tagespflege schließt eine private Aufstockung des Tagespflegeentgelts durch die Eltern aus.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.04.2014 in Kraft.

gez. Griebisch
Bürgermeister

Anlage 1 Elternbeitragstabelle in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 1 zu den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege gültig ab dem 01.04.2014

Elternbeitragstabelle mit Wirkung vom 01.08.2013

Maßgebliche Einkommensgruppen nach Abzug eines Kinderfreibetrages in Höhe von 3.500 € für das 2. und 3. Kind bzw. 6.000 € für das 4. und jedes weitere Kind

		Elternbeiträge nach dem Umfang der wöchentlichen Betreuung		
Einkommensgruppe	Bruttoeinkommen bis	Beitrag für 25 Stunden	Beitrag für 35 Stunden	Beitrag für 45 Stunden
1	12.000 €	10,00 €	13,50 €	20,00 €
2	14.000 €	20,00 €	27,00 €	40,00 €
3	16.000 €	29,50 €	39,50 €	59,00 €
4	18.000 €	32,50 €	44,00 €	65,00 €
5	20.000 €	35,50 €	48,00 €	71,00 €
6	22.000 €	38,50 €	52,00 €	77,00 €
7	24.000 €	41,50 €	56,00 €	83,00 €
8	26.000 €	44,50 €	60,00 €	89,00 €
9	28.000 €	48,50 €	65,00 €	97,00 €
10	30.000 €	52,00 €	70,00 €	104,00 €
11	32.000 €	56,00 €	75,00 €	112,00 €
12	34.000 €	60,00 €	81,00 €	120,00 €
13	36.000 €	64,00 €	86,00 €	128,00 €
14	38.000 €	68,50 €	92,00 €	137,00 €
15	40.000 €	73,50 €	99,00 €	147,00 €
16	42.000 €	79,50 €	107,00 €	159,00 €
17	44.000 €	85,50 €	115,00 €	171,00 €
18	46.000 €	91,00 €	122,50 €	182,00 €
19	48.000 €	97,00 €	130,50 €	194,00 €
20	50.000 €	104,00 €	140,00 €	208,00 €
21	52.000 €	111,00 €	149,00 €	222,00 €
22	54.000 €	118,50 €	159,00 €	237,00 €
23	56.000 €	126,00 €	169,00 €	252,00 €
24	58.000 €	134,00 €	180,50 €	268,00 €
25	60.000 €	141,50 €	190,50 €	283,00 €
26	62.000 €	149,50 €	201,50 €	299,00 €
27	64.000 €	157,50 €	212,00 €	315,00 €
28	66.000 €	166,50 €	224,50 €	333,00 €
29	68.000 €	176,50 €	238,00 €	353,00 €
30	mehr	187,50 €	252,50 €	375,00 €

